Gutachten 366-0789-99-MURD/N10 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 44632

ANLAGE: 59 MAZDAHersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH
Radtyp: D 614 365
Stand: 06.04.2006



Seite: 1 von 3

Fahrzeughersteller : MAZDA

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 6 J X 14 H2 Einpreßtiefe (mm) : 40

Lochkreis (mm)/Lochzahl : 114,3/5 Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausführung	Ausführungsbezeichnung			Zentrierring- werkstoff	zul. Rad-	zul. Abroll	gültig ab
	Kennzeichnung	Kennzeichnung	(mm)		last	umf.	Fertig
	Rad	Zentrierring			(kg)	(mm)	datum
AD40G671	D 614 365 PCD114	Ø70.1 Ø67.1	67,1	Kunststoff	550	1940	02/01

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : MAZDA

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,5, Kegelw. 60 Grad

Zubehör : AEZ Artikel Nr. ZJM4

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 110 Nm

Verkaufsbezeichnung: MAZDA MX-6

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
GE 6	G003	85	195/65R14	51G	10B; 11B; 11G; 11H;
		85 - 121	175/70R14	51G	12A; 51A; 71K; 722;
					73C; 74A; 74P

Verkaufsbezeichnung: MAZDA PREMACY

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
CP	e1*98/14*0116*	66 - 84	185/65R14	51G	10B; 11B; 11G; 11H;
CPD	e1*98/14*0161*		195/60R14-86		12A; 51A; 71K; 722;
					73C; 74A; 74P; 76J

Verkaufsbezeichnung: MAZDA XEDOS 6

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
CA	e13*96/79*0028*,	76 -83	185/65R14	51G	10B; 11G; 11H; 12A;
	G138				51A; 71K; 722; 73C;
					74A; 74P

Verkaufsbezeichnung: MAZDA 626

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
GE	G104	85	185/70R14	51G	Allradantrieb;
					10B; 11B; 11G; 11H;
					12A; 51A; 71K; 722;
					73C; 74A; 74P
GE	G104	55 -85	195/65R14	51G	Frontantrieb;
		55 - 121	175/70R14	51G	10B; 11B; 11G; 11H;
		66 - 77	185/65R14	51G	12A; 51A; 71K; 722;
			195/65R14-89		73C; 74A; 74P; 76J
GEA	G691	85	175/70R14	51G; 52J	10B; 11B; 11G; 11H;
			195/65R14	11A; 22G; 51G	12A; 51A; 71K; 722;
					73C; 74A; 74P

Gutachten 366-0789-99-MURD/N10 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 44632

ANLAGE: 59 MAZDA Radtyp: D 614 365 Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH Stand: 06.04.2006



Seite: 2 von 3

Verkaufsbezei	chnung:	MAZDA 6	26

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
GF	e1*96/27*0055*	66 -81	185/70R14	51G; 52J	Limousine;
GFD/GWD	e1*98/14*0164*	66 - 85	175/70R14	51G; 52J	10B; 11B; 11G; 11H;
GF/GW	e1*96/27*0055*,		185/65R14	51G	12A; 51A; 71K; 722;
	e1*98/14*0055*		195/65R14-89		73C; 74A; 74P; 76J
GFD/GWD	e1*98/14*0164*	66 - 85	185/65R14	51G	Nur Fz.bis 1060kg
GF/GW	e1*96/27*0055*,		195/65R14-89		zul.Achslast; Kombi;
	e1*98/14*0055*				10B; 11B; 11G; 11H;
					12A; 51A; 71K; 722;
					73C; 74A; 74P; 76J

Verkaufsbezeichnung: MAZDA 929

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
HC	E611	85 - 100	195/70R14	51G	10B; 11B; 11G; 11H;
		85 - 140	175R14	51G	12A; 51A; 71K; 722;
					73C; 74A; 74P; 76J

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/ -Variante/ -Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.
- 22G) Durch Nacharbeit der hinteren Radhäuser im Bereich der Reifenlauffläche ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.

Gutachten 366-0789-99-MURD/N10 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 44632

ANLAGE: 59 MAZDA Radtyp: D 614 365 Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH Stand: 06.04.2006



Seite: 3 von 3

- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten. Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen oder vom Fahrzeughersteller, s. Auszug aus der EG-Genehmigung des Fahrzeuges (EG-Übereinstimmungsbescheinigung), freigegeben ist.Der Loadindex, das Geschwindigkeitssymbol, die M+S-Kennzeichnung, die Reifenfabrikate der Fahrzeugpapiere, die Hinweise und die Empfehlungen des Fahrzeugherstellers sind bei Verwendung dieser Reifengröße zu beachten.
- 52J) Diese Reifengröße ist nur mit M+S-Profil zulässig.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 722) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenndurchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig. Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.
- 76J) Die Verwendung dieser Radgröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 15-Zoll-Rädern ausgerüstet sind.